

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen der Avacon Connect GmbH Stand Dezember 2021

1. Gegenstand des Vertrags und Definitionen

- 1.1 Avacon Connect GmbH (im Folgenden AVAC) bietet ihren Kunden Telekommunikationsdienstleistungen an (nachfolgend „Leistungen“). Das Netz steht vielen Nutzern zur Verfügung und unterliegt aufgrund von technischen Entwicklungen sowie möglichen gesetzlichen und/oder behördlichen Neuregelungen einem dynamischen Änderungsprozess. Auf dieser Grundlage und in Ergänzung zum Telekommunikationsgesetz (TKG) Teil 3 (Kundenschutz) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der AVAC und dem Kunden folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Kunde ist jede natürliche oder juristische Person, die an AVAC einen Auftrag erteilt oder mit der AVAC einen Vertrag schließt und der die Leistung als Endnutzer nutzt. Die Kunden werden dabei in folgende Kundengruppen eingeteilt:
- 1.2.1 „Endnutzer“ im Sinne dieser AGB ist gem. § 3 Nr. 13 TKG ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt.
- 1.2.2 „Verbraucher“ im Sinne dieser AGB ist gem. §13 BGB jede natürliche Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 1.2.3 „Unternehmer“ im Sinne dieser AGB ist gem. § 14 Abs. 1 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.2.4 „Klein und- Kleinunternehmer“ im Sinne dieser AGB sind solche, die den

Anforderungen der §§ 267, 267a HGB entsprechen.

- 1.3 Solange und soweit dies in diesen AGB ausdrücklich geregelt ist, finden die Regelungen für Verbraucher in diesen AGB auch auf Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht (nachfolgend zusammen „KKU“ genannt) im Sinne des § 71 TKG Anwendung. Dies gilt nicht, solange und soweit sie ausdrücklich auf die entsprechend anwendbaren Regelungen des Kundenschutzes gemäß § 71 Abs. 3 TKG verzichten (nachfolgend zusammen KKU mit Verzicht / KKUmV). Dort, wo sich abweichende Regelungen für KKU ohne Verzichtserklärung von sonstigen Unternehmerkunden ergeben, ist dies explizit aufgeführt (nachfolgend zusammen „KKU ohne Verzicht / KKUoV“).
- 1.4 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Zweifel für alle Endnutzer. Dies gilt nicht, sofern nachfolgend eine explizite Einschränkung auf eine bestimmte Kundengruppe aufgeführt ist. In jedem Falle gehen zwingende gesetzliche Regelungen vor.

2. Verhältnis dieser AGB zu anderen Vorschriften und Reihenfolge

- 2.1 Für alle Leistungen der AVAC gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AVAC, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, werden abweichenden und/oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen der Kunden ausdrücklich widersprochen.
- 2.2 Die Rechte und Pflichten des Kunden und AVAC ergeben sich aus diesen Dokumenten in folgender Reihenfolge: Besondere Bedingungen und schriftliche Individualvereinbarungen, Vertragszusammenfassung gemäß EU-Muster DurchführungsVO 2019/2243/EU, Auftrag des Kunden, Auftragsbestätigung, Preisliste, Leistungsbeschreibung, Produktinformationsblatt, Datenschutzhinweise und

diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen gelten die Bestimmungen der jeweils vorgenannten Regelung.

3. Zustandekommen des Vertrags

- 3.1 Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Kunden und die anschließende Annahme durch AVAC zustande. Die Annahme erfolgt in der Regel durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Leistungsbereitstellung. Soweit ein Vertragsschluss von einer Genehmigung abhängt (z. B. weil der Vertrag telefonisch abgeschlossen wurde bzw. die Vertragszusammenfassung erst nach Angebotsabgabe übermittelt wurde), kommt der Vertrag mit Zugang der Genehmigung zustande. AVAC prüft teilweise vor Ausbau des Anschlussgebiets im Rahmen der sog. Vorvermarktungsphase, ob ein Ausbau des Vermarktungsgebiets mit Glasfaser erfolgt. In diesem Falle erfolgt erst nach positiver Entscheidung über den Ausbau die Auftragsbestätigung seitens AVAC.
- 3.2 AVAC kann die Annahme dieses Vertragsangebots ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 3.3 Sofern und soweit für die Realisierung des Vertrags die Vorlage einer Grundstücks- und Gebäudenutzungsvereinbarung für den Haus- und Wohnungseigentümer des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten erforderlich ist, kann AVAC den Vertrag stornieren, wenn der Nutzungsvertrag nicht beigebracht oder die Realisierung verweigert wird. AVAC behält sich darüber hinaus vor, bei Zweifeln am Vorliegen des entsprechenden Einverständnisses während der Laufzeit des Vertrags eine solche Erklärung zu verlangen.
- 3.4 Unbeschadet der der vorstehenden Regelungen dieser Ziff. 3 behält sich AVAC ein Rücktrittsrecht aus dem Vertrag vor, falls KKV den Verzicht auf die Vorschriften zum Kundenschutz nach § 71 Abs. 3 TKG nicht bzw. nicht vollständig erklären, insbesondere wenn hierdurch der Auftrag aufgrund des ganz oder teilweise nicht erklärten Verzichts im Widerspruch zu den jeweils einschlägig Kundenschutz-Vorschriften stehen würde.

4. Leistung der AVAC / Dienstqualität und Geschwindigkeit

- 4.1 AVAC erbringt die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Leistung in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung, der Vertragszusammenfassung, dem Produktinformationsblatt und im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 4.2 Die Kunden können nach der Schaltung des Anschlusses die aktuelle Datenübertragungsrate überprüfen. Dies ist unter <https://breitbandmessung.de/> möglich.
- 4.3 AVAC stellt im Regelfall die vereinbarte Übertragungsgeschwindigkeit zur Verfügung. Die in der Praxis erreichbare Geschwindigkeit hängt jedoch

von einer Vielzahl von internen und externen Faktoren ab (z.B. die Art der eingesetzten Innenhausverkabelung). Diese können dazu führen, dass dennoch die Übertragungsgeschwindigkeit geringer als die vertraglich vereinbarte Geschwindigkeit ausfällt.

- 4.4 Um den Kunden die beste Übertragungsgeschwindigkeit zu bieten, nutzt AVAC die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verkehrsmanagement Maßnahmen (soweit dort aufgeführt).

5. Leistungszeit

- 5.1 Leistungs- und Lieferzeitangaben der AVAC erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt; ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung, Erschließungsbedarf und Auftragslage; verbindliche Termine müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Die Einhaltung – auch von verbindlichen Leistungs- und Lieferzeitangaben – setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus.
- 5.2 Bei Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streikmaßnahmen oder sonstigen Beeinträchtigungen und Störungen außerhalb des Einflussbereichs der AVAC verlängert sich die vereinbarte Leistungszeit angemessen, die AVAC wird den Kunden unverzüglich informieren. Bei Verzögerungen in diesem Sinne von mehr als 8 Wochen über die vereinbarte Leistungszeit hinaus steht beiden Vertragspartnern das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 5.3 Im Falle von nicht eingehaltenen Kundendienst- / Installationsterminen, bei verzögerter Entstörung und verzögertem Anbieterwechsel gelten die gesetzlichen Entschädigungszahlungen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Berechnung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preise laut Preisliste. Soweit keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen worden ist, sind von der AVAC erbrachte Leistungen nach Maßgabe der jeweils aktuellen allgemeinen Preisliste der AVAC zu vergüten. Die aktuelle Preisliste kann der Kunde einsehen auf der Internetseite unter <http://www.avacon-connect.de>.
- 6.2 Der Kunde hat auch diejenigen Vergütungen zu zahlen, die durch eine unbefugte Benutzung des Anschlusses durch Dritte entstanden sind, wenn der Kunde dies zu vertreten hat.
- 6.3 Alle Preise verstehen sich inklusive der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie einschließlich gegebenenfalls anfallender zusätzlicher Steuern und sonstiger öffentlicher Abgaben, wenn der Kunde Verbraucher ist. Soweit der Kunde Unternehmer ist, verstehen sich die Preise als Nettopreise jeweils zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.4 AVAC ist berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrages die Preise zum Ausgleich einer Erhöhung ihrer Gesamtkosten zu ändern, sofern triftige

- Gründe hierfür vorliegen, welche nach Vertragsabschluss eingetreten sind und nicht von AVAC veranlasst wurden (z. B. aufgrund Preiserhöhungen von Lieferanten) und soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Betrieb und Instandhaltung des entsprechenden Netzes, Netzzusammenschaltungen, technischer Service, Kosten für Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personalkosten, Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie hoheitlich auferlegte Gebühren, Auslagen und Beiträgen (z. B. aus §§ 223, 224 TKG). Steigerungen bei einer Kostenart (z. B. Kosten für den Netzbetrieb) dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen (z. B. bei der Kundenbetreuung) erfolgt. Bei Kostensenkungen ermäßigt AVAC die Preise, falls diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei einer anderen Kostenart ganz oder teilweise ausgeglichen werden. AVAC wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben berechnet werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 6.5 Vertragsänderungen bestimmen sich nach den Regelungen des § 57 TKG. Für Kündigungen von Verbrauchern ist die Textform ausreichend. Kündigungen durch Unternehmer bedürfen der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung bei der AVAC. Unbeschadet des Vorstehenden ist AVAC im Fall einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen.
- 6.6 Nutzungsunabhängige monatliche Entgelte sind bei Verbrauchern und KKV ohne Verzichtserklärung beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung für den Rest des Kalendermonats und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen. Für andere Endnutzer erfolgt die Abrechnung wiederkehrender Vergütungen jeweils rückwirkend zum Ende des Kalendermonats. Jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, wird mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Alle sonstigen Entgelte sind nach der Erbringung der Leistung zu zahlen und werden monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind sämtliche Vergütungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserteilung ohne Abzug, netto Kasse, zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät durch eine Mahnung, spätestens aber nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, soweit keine berechnete Beanstandung nach Ziff.6.7. vorliegt. Im Falle des Verzuges ist AVAC berechtigt, pauschalisierte Aufwendungen / Mehraufwendungen / Schäden zu verlangen, dem Kunden bleibt es in diesem Falle jedoch unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass der pauschalisierte Schaden / die pauschalisierten Aufwendungen nicht in der angegebenen Höhe angefallen ist. Gleiches gilt auch für AVAC, soweit nachgewiesen werden kann, dass höhere Kosten als die Pauschalen angefallen sind.
- 6.7 Beanstandungen von Rechnungen müssen von dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Wochen nach dem Zugang der Rechnung gegenüber der AVAC erhoben werden. Nach Ablauf der Frist entfällt die Nachweispflicht der AVAC für die erbrachten Verbindungsleistungen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 6.8 Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine jeweiligen Ansprüche unbestritten, von der AVAC anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde kann zudem Zurückbehaltungsrechte nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend machen.
- 6.9 AVAC stellt dem Kunden Rechnungen in elektronischer Form über E-Mail oder über das Kundenportal zur Verfügung.
- 6.10 Der Kunde erklärt sich mit dem Einzug der Rechnungsbeträge per SEPA-Lastschriftmandat einverstanden. Der Kunde ist für eine ausreichende Kontodeckung verantwortlich. Ein Einzug der Rechnungsbeträge erfolgt frühestens 5 Werkzeuge nach Rechnungszugang.
- ## 7. Einzelverbindungs nachweis
- 7.1 Der Kunde kann von AVAC jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten kostenlos eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis) verlangen. Der Einzelverbindungs nachweis enthält zumindest die Angaben, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind. Die Erteilung eines Einzelverbindungs nachweises ist ausgeschlossen, soweit technische Hindernisse der Erteilung entgegenstehen oder wegen der Art des Rechtsgeschäfts eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt werden kann. Ein Einzelverbindungs nachweis für pauschal abgegoltene Verbindungen erfolgt nicht.
- ## 8. Verzug
- 8.1 Bei Zahlungsverzug des Verbrauchers oder KKV ohne Verzicht mit mindestens 100,00 € aufgrund wiederholter Nichtzahlung ist die AVAC nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes berechtigt, den Anschluss zu sperren. Bei anderen Kunden ist AVAC hierzu nach erfolgter Mahnung

- mit angemessener Fristsetzung unter Androhung einer Sperre berechtigt. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten, nutzungsunabhängigen Vergütungen ungekürzt zu zahlen. Die AVAC wird die Sperrung dem Kunden vorher schriftlich (i. S. v. § 61 Abs. 4 TKGModG) androhen und ihn auf die Möglichkeit hinweisen, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen. AVAC ist berechtigt, den Anschluss des Kunden ohne vorherige Androhung und ohne Einhaltung einer Wartefrist zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Endnutzers missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.
- 8.2 Die Sperre von Verbrauchern und KKV ohne Verzicht ist auf die vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffenen Leistungen zu beschränken. Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste muss dem Verbraucher weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Breitbandinternetzugangsdiensten gewährt werden.
- 8.3 Sofern der Zahlungsverzug eines Verbrauchers und KKV ohne Verzicht einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, kann der Anbieter nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren.
- 8.4 Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung des Anschlusses eines Verbrauchers und KKV darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation erfolgen.
- 8.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, für die Dauer der Verzögerung zusätzlich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, wenn der Kunde Unternehmer ist, in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, an die AVAC zu zahlen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 8.6 Gerät die AVAC mit Leistungen in Verzug, so richtet sich ihre Haftung nach § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des TKG. Der Kunde ist zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn die AVAC eine vom Kunden schriftlich gesetzte Nachfrist nicht einhält, die – soweit möglich - mindestens zwei Wochen betragen muss. Diese Fristsetzung muss durch den Verbraucher in Textform erfolgen, bei Unternehmern bedarf es der Schriftform. Gegenüber Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit einer Nachfristsetzung unberührt.

9. Vertragsänderungen

- 9.1 Der Kunde wird über Änderungen dieser AGB sowie eventuelle sonstige Vereinbarungen in geeigneter Weise informiert und auf sein Kündigungsrecht hingewiesen.

- 9.2 Im Falle einseitiger Änderungen im Sinne von § 57 TKG kann der Endnutzer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn die Änderung ist
a.) ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers
b.) rein administrativer Art und hat keine Auswirkungen auf den Endnutzer
c.) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.
- 9.3 Der Kunde wird mindestens einen, höchstens zwei Monate vor Wirksamwerden der Vertragsänderung klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Inhalt und Zeitpunkt der Vertragsänderung und ein bestehendes Kündigungsrecht nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 TKG informiert.
- 9.4 Die Kündigung kann innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Unterrichtung der AVAC über die Vertragsänderung erklärt werden. Der Vertrag kann frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam wird.
- 9.5 Die Kündigung durch Verbraucher bedarf der Textform. Kündigungen durch sonstige Kunden bedürfen der Schriftform.

10. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 10.1 Sämtliche in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten.
- 10.2 Der Kunde hat AVAC bei der Durchführung der Verträge unentgeltlich in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Der Kunde hat hierzu insbesondere alle Voraussetzungen im Bereich seiner Sphäre zu schaffen, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind.
- 10.3 Der Kunde stellt sicher, dass alle notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen und dass alle notwendigen Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen wurden. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Kunde. Genehmigungen muss der Kunde so rechtzeitig einholen, dass Planung und Erstellung des Kundenanschlusses termingerecht erfolgen kann.
- 10.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung des Netzes und der damit zur Verfügung gestellten Dienste einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten; insbesondere wird er nur hierfür zugelassene Geräte, Einrichtungen bzw. Anwendungen an das Netz anschließen.
- 10.5 Für den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Inhalt seiner Übermittlungen ist der Kunde verantwortlich. Über die von der AVAC eröffneten Telekommunikationswege dürfen keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und/oder gesetzwidrigen Inhalte verbreitet oder einer solchen Verbreitung Vorschub geleistet werden. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen

- Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie seinen Mitarbeitern eingehalten werden. Er stellt die AVAC auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Pflichten resultieren.
- 10.6 Die AVAC bietet im Rahmen der vereinbarten Leistung nur die Möglichkeit zur Nutzung ihres bestehenden Netzes in seinem bestehenden Umfang an. Eventuell erforderliche Erweiterungen des Kundenetzes sowie die Realisierung der bei dem Kunden vor Ort und/oder in seiner Betriebssphäre erforderlichen Installationen (eventuell erforderliche Erweiterungen des Netzes und sonstige technische Vorrichtungen sowie die Einholung der hierfür etwaig erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie sonstige Leistungsvoraussetzungen vor Ort und/oder innerhalb der Betriebssphäre des Kunden) sind Sache des Kunden. Sofern im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung des Vertrages technische Arbeiten oder Installationen bei dem Kunden und/oder in seiner Betriebssphäre erforderlich sind, steht der Kunde dafür ein, dass diese für die Dauer des Vertrages von dem jeweiligen Grundstückseigentümer geduldet werden und die erforderlichen Erlaubnisse des Grundstückseigentümers vorliegen.
- 10.7 Der Kunde hat bei Auftragserteilung die von ihm angeforderten und zur Vertragsdurchführung notwendigen Angaben stets wahrheitsgemäß, richtig und eindeutig mitzuteilen. Der Kunde erhält bei Vertragsabschluss auch eine Auftragsbestätigung, die seine angegebenen Kundendaten wiedergibt. Der Kunde hat die Auftragsbestätigung umgehend zu prüfen und die Erfassung nicht wahrheitsgemäßer, unrichtiger oder nicht eindeutiger Angaben unverzüglich mitzuteilen. Macht der Kunde (ggf. auch durch pflichtwidriges Unterlassen) nach den vorstehenden Sätzen schuldhaft nicht wahrheitsgemäße, unrichtige oder nicht eindeutige Angaben, so hat der Kunde der AVAC die hierdurch entstandenen Schäden und Aufwände zu ersetzen.
- 10.8 Der Kunde hat nach Vertragsabschluss vertragsrelevante Änderungen von Namen, Anschrift, Bankverbindung, Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten, Einleitung von Insolvenzverfahren bzw. der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und vergleichbarer Angaben der AVAC gegenüber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die im vorstehenden Absatz bezeichnete Pflicht zu Schadens- und Aufwendungsersatz gilt insoweit entsprechend. Soweit der Kunde Unternehmer ist, gilt die Informationspflicht auch bei Änderungen der Rechtsform, der Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes).
- 10.9 Der Kunde stellt sicher, dass AVAC oder von ihr beauftragte Dritte Zugang haben zu Zwecken von Prüfungs-, Installations-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten. Der Kunde wirkt an der Terminkoordinierung mit und wird vereinbarte Termine einhalten.
- 10.10 Die von AVAC realisierten Telekommunikationslinien und Abschlusseinrichtungen an der Endstelle (ggf. auch im Falle der Zahlung eines Baukostenzuschusses) werden von AVAC nur zu vorübergehenden Zwecken verlegt und verbleiben im Eigentum von AVAC.
- 11. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte**
- 11.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verbleiben sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Vertrages übergebenen Geräte, Software-Programme und Unterlagen dingliches und geistiges Eigentum der AVAC. Der Kunde erhält hieran nur das für die Dauer des Vertrages befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur internen Nutzung zum Zwecke des jeweiligen Vertrages.
- 11.2 Eine nach Maßgabe des Vertragszweckes über den notwendigen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Unbeschadet dessen ist der Kunde verpflichtet, die jeweils einschlägigen lizenz- und sonstigen urheberrechtlichen Bedingungen der Hersteller der übergebenen Software, der AVAC und deren Geschäftspartner einzuhalten.
- 11.3 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung des Vertrages überlassenen Geräte, Software-Programme und Unterlagen (einschließlich aller etwaigen Kopien) unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 11.4 Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, überlassene Software zu kopieren – mit Ausnahme einer Sicherungskopie –, zu bearbeiten oder öffentlich zugänglich zu machen, oder Urheber- und sonstige Eigentumsvermerke an der Software zu entfernen.
- 11.5 Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie seinen Mitarbeitern eingehalten werden.
- 12. Entstörung**
- 12.1 Im Falle einer Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung (im Folgenden Störung) wird die AVAC nach Eingang der Meldung der Störung durch den Kunden unverzüglich angemessene Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben. Genaueres wird in der Leistungsbeschreibung geregelt.
- 12.2 Sofern AVAC eine Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Verbraucher bzw. das KKV ohne Verzicht nach § 58 Abs. 3 TKG ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten

- Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit der Verbraucher wegen der Störung eine Minderung nach Ziff. 20.5 geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach dieser Ziffer zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Die Ansprüche dieser Ziffer bestehen nicht, wenn der Verbraucher bzw. das KKV ohne Verzicht die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten hat, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem TKG, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt i. S. v. § 58 Abs. 3 TKG beruht.
- 12.3 Verbraucher bzw. KKV ohne Verzicht können die Entschädigung nach Ziff. 11.2 unter den dort genannten Voraussetzungen auch geltend machen, sofern es sich um einen versäumten Kundendienst- oder Installationstermin im Rahmen der Entstörung handelt (§ 58 Abs. 3 S. 2 TKG).
- 12.4 Der Kunde hat die im Zusammenhang mit den Arbeiten des Entstörungsdienstes veranlassten Maßnahmen gesondert nach der jeweils gültigen Preisliste der AVAC zu vergüten, sofern die Störung nicht von der AVAC zu vertreten ist, sondern aus dem Risiko- oder Verantwortungsbereich des Kunden herührt und insbesondere vom Kunden zu vertreten ist.
- 13. Gewährleistung**
- 13.1 Spezifische Regelungen über die Verfügbarkeit, Servicequalität und Entstörungsparameter sowie die vereinbarten Leistungsgutschriften gehen den nachstehenden Regelungen vor. Das Recht der fristlosen Kündigung und/oder ggf. bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 13.2 Soweit AVAC Dienstleistungen erbringt, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Weist im Fall eines Kauf- oder Werkvertrags die Leistung nicht die vertraglich vereinbarte oder vorausgesetzte Beschaffenheit auf oder eignet sie sich nicht zum gewöhnlichen Gebrauch oder fehlt ihr eine zugesicherte Eigenschaft, stehen dem Kunden Gewährleistungsansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu. Die AVAC ist zur Nacherfüllung berechtigt und, wenn dies nicht mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Der Kunde hat der AVAC die erforderliche und zumutbare Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind sie innerhalb angemessener Frist nicht möglich oder verstreicht eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, ohne dass der Mangel behoben wird oder wird die Mängelbeseitigung von der AVAC schuldhaft verzögert, stehen dem Kunden die weiteren Gewährleistungsansprüche zu. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Ist der Kunde Verbraucher, bleiben die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung unberührt.
- 13.3 Eventuelle Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind der AVAC unverzüglich unter genauer Bezeichnung des Zeitpunktes des Auftretens, der Erscheinungsform und falls vorhanden der Fehlermeldung anzuzeigen. Ist der Kunde Verbraucher, hat er offenkundige Mängel der AVAC innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung/Leistung schriftlich anzuzeigen.
- 13.4 Der Verbraucher ist berechtigt, im Fall von a.) erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus zu ermitteln ist, b.) anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Ist der Eintritt der Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) dieser Ziffer unstrittig oder vom Verbraucher nachgewiesen worden, besteht das Recht des Verbrauchers zur Minderung so lange fort, bis AVAC den Nachweis erbringt, dass die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbracht wird. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach Ziff. 16.2 auf die Minderung anzurechnen. Für eine Kündigung nach Satz 1 ist § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Für die Entschädigung des Anbieters im Falle einer Kündigung nach Satz 1 gilt § 56 Absatz 4 Satz 2 bis 4 entsprechend. Der Kunde wird erkennbare Leistungsstörungen unverzüglich melden. Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist AVAC berechtigt, die Kosten die durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 13.5 Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung oder sonstige schädigende Einflüsse nach Übergabe entstehen, sowie der Verbrauch von

- Verbrauchsteilen (z. B. Batterien oder Akkumulatoren), begründen keinen Mangel.
- 13.6 Gewährleistungsansprüche sind zu richten an: Avacon Connect GmbH, Peiner Str. 47, 30880 Laatzen, +49 (0)800 8080570, service@avacon-connect.de. Stellt AVAC dem Kunden im Gewährleistungsfall ein Ersatzgerät zur Verfügung, ist der Kunde verpflichtet, das defekte Endgerät unverzüglich und vollständig – mit allen zum Lieferumfang gehörenden Zubehörartikeln – an AVAC zurückzusenden. Die Kosten der Rücksendung trägt AVAC. Geräte, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zusage des Ersatzgerätes bei AVAC eingegangen sind, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 13.7 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, hat er die Lieferung/ Leistung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, bzw. versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eine Mängelrüge muss in diesen Fällen unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Leistung/Lieferung bzw. nach Entdeckung eines versteckten Mangels erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Jahres ab Lieferung/Abnahme der Leistung.
- 13.8 Die Mängelanzeigefristen nach Ziffer 12.3 und 12.7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen Ausschlussfristen dar; nach Ablauf der Fristen ohne Mängelanzeige gilt die Lieferung/ Leistung als genehmigt und Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

14. Telefoniedienstleistungen

- 14.1 Die Erbringung von Telefonedienstleistungen umfasst die Zurverfügungstellung eines allgemeinen Netzzugangs zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz, den der Kunde zum Anschluss von Telefon, Telefax, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen Telekommunikationseinrichtungen nutzen kann und mit dessen Hilfe er Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen kann.
- 14.2 Sofern der Kunde über keine Teilnehmerrufnummer verfügt oder seine bestehende Nummer nicht behalten will, teilt AVAC dem Kunden eine Teilnehmerrufnummer mit. AVAC bzw. Subunternehmer der AVAC sind als Teilnehmernetzbetreiber zugleich auch Verbindungsbetreiber des Kunden. Eine Verbindung über Call-by-Call oder Pre-Selection mit anderen Verbindungsnetzbetreibern nicht möglich.
- 14.3 AVAC stellt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung des Telefonanschlusses zu den in der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung genannten Verbindungen, Leistungsmerkmalen und Durchlasswahrscheinlichkeiten bereit. Die Bereitstellung erfasst vor allem die Bereitstellung eines glasfaserbasierten Hausübergabepunktes (HÜP) sowie die darauf basierende Bereitstellung eines

Telefonanschlusses zur Erbringung von Sprachkommunikationsleistungen.

- 14.4 Soweit der Kunde Verbindungen zu Mehrwertdienstnummern in Anspruch nimmt, die nicht im Netz der AVAC geschaltet sind und diese somit von AVAC in Drittnetzen gekauft werden müssen, verzichtet der Kunde gegenüber AVAC auf das Recht, alle Leistungen in einer Rechnung abgerechnet zu erhalten. Der Kunde erteilt AVAC bereits jetzt die Ermächtigung, ggf. über eine separate Rechnung auch alle Leistungen von dritten Anbietern bei ihm einzuziehen, die er über den von AVAC bereitgestellten Anschluss bei dritten Anbietern bezieht.

15. Haftung und höhere Gewalt

- 15.1 Die AVAC haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. In diesem Fall haftet AVAC begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
- 15.2 Für nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden im Sinne des § 70 TKG gelten die dort gesetzlich geregelten Haftungshöchstgrenzen (12.500,-€/Einzelfall/Kunde, max. 30.000.000,- € je schadensverursachendes Ereignis). Übersteigt die Summe der Einzelschäden, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu ersetzen sind, die Höchstgrenze von 30 Millionen EURO, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 15.3 Im Übrigen ist die Haftung für eine leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach begrenzt auf 125.000 € pro Einzelfall und insgesamt – für alle Schadensfälle, die innerhalb eines Vertragsjahres entstehen – auf maximal 250.000 €.
- 15.4 AVAC haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt (Krieg, Unruhen, Arbeitskampfmaßnahmen, Feuer, Überschwemmungen und sonstige Unwetter sowie die Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen etc.) sowie für sonstige Ursachen, die von der AVAC nicht zu vertreten sind und/oder außerhalb des Verantwortungsbereiches von AVAC liegen sowie für Datenverlust oder entgangenen Gewinn.
- 15.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter der AVAC.
- 15.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorgaben bleibt unberührt.

16. Verjährung

- 16.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren

- Ansprüche auf Haftung der AVAC wegen Vorsatzes,
- Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der AVAC oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der AVAC beruhen,
- Ansprüche für sonstige Schäden, die auf einer groben Pflichtverletzung der AVAC oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 16.2 Für alle übrigen Ansprüche auf Schadensersatz oder vergebliche Aufwendungen gegen die AVAC beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr, für Gewährleistungsrechte 1 Jahr ab Übergabe/ Abnahme.
- 16.3 Die Verjährungsfristen werden in den Fällen der §§ 203 ff. BGB gehemmt.

17. Geheimhaltung und Datenschutz

- 17.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekanntwerdenden Informationen, die nicht allgemein bekannt sind und an denen der jeweils andere Vertragspartner ein Geheimhaltungsinteresse besitzt (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen – GeschGehG) – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Geschäftsbeziehungen – geheim zu halten. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass die Vertraulichkeit auch durch ihre Mitarbeiter und sonstige Erfüllungs- und Vertretungsgehilfen gewahrt bleibt. Gesetzliche Mitteilungs- und Offenlegungspflichten bleiben ebenso unberührt wie die zur Erbringung der Leistungen/Lieferungen erforderliche und/oder zweckdienliche Verwendung von Informationen.
- 17.2 Im Rahmen der von AVAC zu erbringenden Dienstleistungen ist die Erhebung und Verwendung (Verarbeitung und Nutzung) von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Verwendung erfolgt durch AVAC in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Details ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen für die produkt- und leistungsspezifischen Verarbeitungsvorgänge unter www.avacon-connect.de/datenschutz. Sollte dem Kunden ein Abruf der Datenschutzhinweise nicht möglich sein, wird ihm dieser in Textform übermittelt.

18. Laufzeit und Kündigung

- 18.1 Der Vertrag wird für eine Mindestvertragslaufzeit entsprechend der jeweiligen Vereinbarung geschlossen und verlängert sich danach automatisch auf unbestimmte Zeit. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der vollständigen vereinbarten Leistung. Der Kunde ist

berechtig, bis zur Bereitstellung der vollständigen Leistung, sich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform vom Vertrag zu lösen. Sofern auch eine Rufnummernübernahme gewünscht ist, ist die vollständige Leistungserbringung erst mit dem Schalttag der Rufnummer erbracht. Bis dahin kann der Kunde sich ebenfalls ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform vom Vertrag lösen. Sonderregelungen (insb. für Flattarife) bleiben hiervon unberührt. Macht der Kunde von seinem Recht des Vertragsrücktritts Gebrauch, hat er die Kosten der Rücksendung bereits übergebener Hardware sowie die weiteren Kosten der Ermöglichung der Vertragserfüllung durch AVAC, inklusive vorbereitender Infrastrukturkosten zu tragen.

- 18.2 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit ordentlich mit einer Frist von einem Monat, erstmals zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit, gekündigt werden.

- 18.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die AVAC insbesondere vor, wenn der Kunde gegen seine Zahlungspflicht verstößt, insbesondere

18.3.1 wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder

18.3.2 wenn der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug gerät oder wenn er gegen seine Pflichten aus § 9 verstößt. Soweit dies zumutbar ist, ist der anderen Vertragspartei vor einer außerordentlichen Kündigung eine angemessene Frist zur Beseitigung der Störung zu setzen.

- 18.4 Für Kündigungen durch Verbraucher ist die Textform gem. §309(13) BGB ausreichend. Für Kündigungen durch sonstige Kunden ist die Schriftform erforderlich. Maßgebend für die Wahrung von Fristen ist der Eingang bei AVAC.

- 18.5 Wird der Vertrag durch AVAC außerordentlich, vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit, aus einem wichtigen Grund gekündigt, der im Verantwortungs- und/oder Risikobereich des Kunden liegt, ist der Kunde verpflichtet, an die AVAC eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die 80 % der Vergütung entspricht, die unter normalen und geordneten Verhältnissen voraussichtlich bis zum nächsten zulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig. Eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

19. Tarifberatung

- 19.1 Mindestens einmal jährlich berät AVAC den Kunden unaufgefordert über den für den Kunden besten Tarif in Bezug auf die Dienste von AVAC. Die Beratung stellt AVAC dem Kunden in Textform zur Verfügung.

20. Widerrufsrecht für Verbraucher

- 20.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne dieser AGB und ist der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden (sog. „Haustürgeschäfte“) oder ausschließlich durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (d.h. Telefax, Brief oder E-Mail/Internet) zustande gekommen, steht dem Kunden ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der Widerrufsbelehrung zu.
- 20.2 Macht der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen. Im Übrigen gilt die dem Kunden übergebene Widerrufsbelehrung.

21. Maßnahmen bei Sicherheits- oder Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder bei Schwachstellen, Sicherungsmaßnahmen des Kunden

- 21.1 AVAC wird Sicherheits- und Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder beim Auftreten anderer Schwachstellen diese unverzüglich prüfen und sämtliche technisch, praktisch, organisatorisch und gesetzlich möglichen Maßnahmen, insbesondere auch nach dem Sicherheitskonzept, zur Beseitigung der Beeinträchtigung ergreifen. Gleichzeitig wird AVAC entsprechende organisatorische Vorsorgemaßnahmen ergreifen, insbesondere die Anpassung des Sicherheitskonzeptes, um zukünftig entsprechende Beeinträchtigungen bestmöglich zu versuchen zu verhindern.
- 21.2 Es obliegt allein dem Kunden, sich gegen alle Arten von Missbrauch, Datenverlust, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen zu schützen. Leistungen der AVAC entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, hierzu zählen insbesondere:
- Die zum Zwecke des Zugangs zu den Diensten erhaltenen persönlichen Passwörter und Nutzer- und Zugangskennungen streng geheim zu halten und alle ihm von AVAC mitgeteilten oder vorinstallierten Anfangspasswörter unverzüglich zu ändern. Der Kunde wird AVAC unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bzw. die Zugangsdaten bekannt geworden sind
 - die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle,
 - Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen,
 - eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten,
 - die regelmäßige Datensicherung nach jedem Arbeitstag, an dem der Datenbestand verändert wurde. Die Verpflichtung beinhaltet auch die

vollständige Datensicherung insbesondere vor jedem Beginn von Arbeiten von AVAC oder vor der Installation von gelieferter Hard- oder Software.,

- sowie das gründliche Austesten jedes Programms auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in seiner konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege von AVAC erhalten hat.

22. Anbieterwechsel

- 22.1 AVAC stellt bei einem Anbieterwechsel sicher, dass die Leistung des abgebenden Unternehmens gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn der Kunde verlangt dies. AVAC und das abgebende Unternehmen sorgen dafür, dass es keine Unterbrechung des Dienstes gibt. Sie verzögern oder missbrauchen den Wechsel oder die Rufnummernmitnahme nicht und führen diese nicht ohne vertragliche Vereinbarung des Endnutzers mit dem aufnehmenden Anbieter durch. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Kunden nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 entsprechend. Sollte der Kunde beim bisherigen Anbieter eigenständig kündigen, kann AVAC nicht sicherstellen, dass die Leistung des abgebenden Unternehmens gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen.
- 22.2 AVAC weist darauf hin, dass die Entgeltzahlung bis zum erfolgten Anbieterwechsel gegenüber dem abgebenden Unternehmen sich nach dem ursprünglich mit diesem vereinbarten Vertrag richtet. Wird der Dienst des Endnutzers beim Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Endnutzer nach § 59 Abs. 4 TKG vom abgebenden Anbieter für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Endnutzer die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten haben. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des auf den vereinbarten Tag folgenden Arbeitstages, kann der Endnutzer von AVAC nach § 59 Abs. 6 TKG eine Entschädigung von 10 Euro für jeden weiteren Tag der Verzögerung verlangen. Dies gilt nur, sofern wir die Verzögerung zu vertreten haben. Versäumt AVAC einen Kundendienst- oder Installationstermin im Rahmen des Anbieterwechsels kann der Endnutzer nach § 58 Abs. 4 S. 2 TKG eine Entschädigung von 10 Euro bzw. 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt

- verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Endnutzer das Versäumnis des Termins zu vertreten hat.
- 22.3 Der Kunde kann im Fall geografisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und im Fall nicht geografisch gebundener Rufnummern an jedem Standort seine Rufnummer behalten (Portierung). Dies gilt jedoch nur innerhalb der Nummernräume oder Nummernteilräume, die für den Telefondienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Übertragung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.
- 22.4 Im Falle der Rufnummernübertragung erfolgt die technische Aktivierung der Rufnummer spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages.
- 22.5 Die Kosten der Rufnummernübertragung richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste der AVAC.

23. Umzug

- 23.1 Wechselt ein Verbraucher bzw. KKV ohne Verzicht seinen Wohnsitz bzw. Sitz, ist AVAC verpflichtet die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu erbringen, soweit die Leistung dort identisch oder gleichwertig angeboten wird. Gleichwertige Leistungen in diesem Sinne sind Leistungen mit gleichen technischen Leistungsdaten (z.B. entsprechende Bandbreite des Internetzugangs), Preisen und sonstigen vertraglichen Bedingungen. Abweichende technische Realisierungsarten oder Produktbezeichnungen bleiben ungeachtet.
- 23.2 AVAC kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, welches jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt. Das Entgelt für den Umzug ergibt sich nach der jeweils gültigen Preisliste der AVAC.
- 23.3 Wird die Leistung von AVAC am neuen Wohnsitz nicht identisch oder gleichwertig im Sinne der Ziffer 23.1 angeboten, ist der Kunde nach Ziff. 23.1 zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Kündigung hat der Kunde den Umzug durch entsprechende behördlichen Abmeldungs-/Ummeldungsbescheinigungen zu belegen. 23.4 Ziffern 12.2 und 22.2 finden entsprechend auf Verbraucher und KKV ohne Verzicht Anwendung, wenn die Aktivierung des Telefonanschlusses bei einem Umzug nicht am ausdrücklich vereinbarten Tag erfolgt.

24. Routerwahlrecht

- 24.1 Der Gesetzgeber hat mit dem „Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten“ den Anbietern von

- Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit das sogenannte Routerwahlrecht durch den Verbraucher auferlegt. AVAC setzt diese Regelungen wie folgt um:
- 24.2 Etwaige notwendige zusätzliche kundenspezifische Zugangsdaten erhält der Kunde übersandt. Nicht für alle Produkte der AVAC sind kundenspezifische Zugangsdaten notwendig.
- 24.3 Der Kunde muss sich bei Verwendung eines kundeneigenen Endgerätes bewusst sein, dass in diesem Anwendungsfall AVAC
- keinen Support, Konfigurationsunterstützung oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Erst- und ggf. Folgekonfigurationen des Endgerätes leisten kann;
 - keine Gewährleistung für die Gesamtleistung des vertraglich vereinbarten Produktes (z. B. hinsichtlich Durchsatzes/Übertragungsgeschwindigkeit, Funktionen/Features) geben kann, sofern/soweit das Endgerät an dieser Leistung maßgeblich beteiligt ist;
 - keinen Support für Störungen am Endgerät oder an Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der korrekten Funktion des Endgerätes geben kann;
 - keinen Support für Störungen am Endgerät oder an Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der korrekten Funktion des Endgerätes geben kann;
 - dem Kunden keinen kommerziellen Vorteil gegenüber der Mitlieferung eines Endgerätes gewährt.
- 24.4 In der Regel sehen die Produkte der AVAC den Komfort der Beistellung eines geprüften, kompatiblen und von AVAC provisionierten und verwalteten Endgeräts/Routers vor. Durch Verwendung eigener Router ist der Kunde selbst für die Kompatibilität, Konformität und Netzintegrität allein verantwortlich. Bei Störungen der Netzintegrität durch kundeneigene Router mit Rückwirkungen auf andere Kunden ist AVAC berechtigt und verpflichtet Maßnahmen nach Ziffer 20 dieser AGB zu ergreifen.

25. Einleitung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens

- 25.1 Kommt es zwischen AVAC und dem Kunden zum Streit darüber, ob AVAC dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung aus dem Vertrag i. S. d. AGB beziehen und die im Zusammenhang mit den Kundenschutzvorschriften (§§51-72 TKG) oder Telekommunikationsdienstleistungen (§156TKG) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 stehen, so kann der Kunde gemäß § 68 TKG bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Kontaktdaten der

Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur lauten: Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation (Referat 216), Postfach 80 01, 53105 Bonn. Die Antragstellung auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat der Kunde in Textform vorzunehmen. Für die Antragstellung im Online-Verfahren wird auf die weiteren Informationen auf der Internet-Seite der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) verwiesen.

26. Schlussbestimmungen

- 26.1 Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der AVAC abtreten bzw. übertragen. AVAC ist berechtigt, diesen Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, insbesondere, wenn diese Unternehmen ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz ist. AVAC kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen.
- 26.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Ergänzung dieser Klausel.
- 26.3 Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der AVAC gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 26.4 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen der Geschäftssitz der AVAC.
- 26.5 Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen und/oder eventuell ergänzender Vertragsvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner Regelungen treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Vertragslücken sind im Zuge ergänzender Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.